

Sondermandanteninformation

Inflationsausgleichsprämie beschlossen: Bis zu EUR 3.000 steuerfrei

Der Bundesrat hat am 7. Oktober 2022 dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz zugestimmt.

Hierin ist durch die Einführung eines § 3 Nr. 11c EStG u.a. geregelt, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Möglichkeiten erhalten sollen, ihren Beschäftigten steuer- und abgabefrei einen Betrag bis zu EUR 3.000 zu gewähren.

Eckpunkte der Regelung sind unter anderem:

- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet - vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2024. Der großzügige Zeitraum gibt den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Flexibilität.
- In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von EUR 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.
- Gezahlt werden kann auch in mehreren Teilbeträgen.
- Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabefreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen.

Zudem wird die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung dahingehend ergänzt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird.

Es ist damit zu rechnen, dass das Gesetz nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten kurzfristig in Kraft tritt.

Gerne sind wir Ihnen bei der Umsetzung der Inflationsausgleichsprämie behilflich.